

K O O P E R A T I O N S V E R E I N B A R U N G

über die Umsetzung/Errichtung der barrierefreien Anschlüsse der Kaiserbrücke

zwischen

der

Landeshauptstadt Mainz, vertreten durch
Dezernat V – Dezernat für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr
Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1
55116 Mainz

- nachstehend Stadt Mainz genannt -

und

der

Landeshauptstadt Wiesbaden, vertreten durch
Dezernat V – Dezernat für Umwelt, Grünflächen und Verkehr,
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden

- nachstehend Stadt Wiesbaden genannt -

Vorbemerkung/Präambel

Im Rahmen des Nationalen Radverkehrsplans rief das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bis September 2019 zur Interessenbekundung mit innovativen investiven Projekten auf. Grundlage hierfür ist die „Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland“, für die das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) als Projektträger fungiert.

Dabei wurden insbesondere richtungsweisende infrastrukturelle Maßnahmen als förderungswürdig angesehen, die einen lückenlosen Radverkehr in Deutschland voranbringen, Modellcharakter haben und Leuchttürme sein können. Dabei sind die Funktionalität des Projektes und der Mehrwert für den Radverkehr, aber auch die Raumgestaltung und Ästhetik von großer Bedeutung. Die Projekte sollen über Alleinstellungsmerkmale verfügen und über die Grenzen Deutschlands hinweg als Referenz für andere Maßnahmenträger zur Schaffung praktikabler und moderner Radinfrastruktur dienen.

Die Landeshauptstadt Mainz folgte dem Aufruf zur Interessenbekundung und reichte gemeinsam mit der hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden die Errichtung des interkommunalen Lückenschlusses durch die Herstellung der barrierefreien Erschließung beider Seiten der Kaiserbrücke ein. Die Kaiserbrücke führt schienengebundenen Verkehr sowie Rad- und Fußverkehr über den Rhein. Sie verbindet den Mainzer Stadtteil Neustadt mit den Wiesbadener Stadtteilen Mainz-Amöneburg und Mainz-Kastel. Derzeit ist die Brücke für den Fuß- und Radverkehr nur über eine Treppenanlage erreichbar. Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens wurden im Rahmen des zweistufigen Bewerbungsverfahrens beide Städte zur Einreichung des Förderantrags aufgefordert. Diese wurden vom Fördergeber BMVI im Juli 2021 positiv beschieden und eine Förderhöhe von 100% in Mainz und 80% in

Wiesbaden zugesagt. Die Förderanträge liegen der Bewilligungsbehörde unter den Förderkennzeichen VBIMV1925 und VBIMV1926 vor.
Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung des Verbundprojektes zur Realisierung eines barrierefreien Aufgangs beiderseits der Kaiserbrücke. So soll sichergestellt werden, dass das Projekt auf beiden Seiten der Brücke zeitlich eng miteinander koordiniert realisiert wird, um die Zweckzwecke des Bundesförderprojektes zu erfüllen. Darüber hinaus werden Regelungen zur Zusammenarbeit der Vertragspartner im Rahmen des Vorhabens geregelt. Ziel ist die Umsetzung eines einheitlichen Gesamtbildes der zu fördernden Brückenzugänge.

§2

Laufzeit des Verbundprojektes

Die Laufzeit des Verbundprojektes ergibt sich aus den Zuwendungsbescheiden des Bundesamtes für Güterverkehr zu den Förderkennzeichen VBIMV1925 und VBIMV 1926. Das Verbundprojekt wird in der Zeit vom 01.07.2021 bis 31.12.2024 durchgeführt werden.

§ 3

Durchführung des Verbundprojektes

Die beteiligten Vertragspartner sind für die Umsetzung der Maßnahmen, die ihr Gebiet betreffen, verantwortlich. Die Leistungsphasen der erforderlichen Realisierungsschritte werden europaweit ausgeschrieben. Bestandteil der Ausschreibung ist auch eine Projektsteuerung, in deren Aufgabenbereich die Koordinierung des Verbundprojektes fällt. So soll für die Dauer des Projektes eine Schnittstelle geschaffen werden, an der die Entwicklungsschritte beider Städte und weiterer zu beteiligender Akteure (u.a. Denkmalschutz, Deutsche Bahn) organisiert werden. Beauftragung, Umsetzung, Abnahme und Abrechnung aller Maßnahmen erfolgen bei den Vertragspartnern unabhängig.

Die Federführung für das jeweilige Projekt liegt jeweils beim Stadtplanungsamt der Stadt Mainz, vertreten durch die Amtsleitung, sowie beim Tiefbau- und Vermessungsamt der Stadt Wiesbaden, vertreten durch die Amtsleitung.

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) ist bei wesentlichen Entscheidungen, wie z.B. Abweichungen und Zuständigkeitsänderungen einzubeziehen.

§ 4

Pflichten der Vertragspartner

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, das Vorhaben gemäß ihrem Förderantrag umzusetzen.
2. Sie verpflichten sich des Weiteren zur Umsetzung eines einheitlichen Gesamtbildes der zu fördernden Brückenzugänge.
3. Die Vertragspartner sagen eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei Planung und Bau des Vorhabens zu. Hierzu zählen:

- Die Zusammenarbeit mit der Projektsteuerung.
 - Die Teilnahme an Abstimmungsgesprächen untereinander sowie gemeinsam mit Vertretern der Bundesbehörde des Bundesamts für Güterverkehr (BAG) im Rahmen der Förderungen.
 - Die konstruktive Mitwirkung an dem gemeinsam umzusetzenden Projekt.
 - Die Unterstützung bei der Herbeiführung der notwendigen internen politischen und finanziellen Beschlüsse.
 - Die Abstimmung der Planung und Umsetzung im Hinblick auf gestalterisch, funktional und zeitlich angegliche Verfahrensabläufe.
4. Notwendige Maßnahmen im jeweiligen Anschlussgebiet des angrenzenden Stadtteils wie z.B. bauliche Wegeverbesserung, Beschilderungen, Markierungen, Lichtsignalanlagen und weitere Elemente zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sind von den Vertragspartnern anzupassen bzw. zu ergänzen.
 5. Die Einbeziehung von Kunst am Bau ist Fördergegenstand und von beiden Vertragsseiten gewünscht. Die Planung und Umsetzung soll im Sinne eines übergreifenden Verkehrsprojekts unter Absprache der Vertragspartner erfolgen.

§ 5

Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung und Bewilligung der beantragten Zuwendungen der Förderanträge VBIMV1925 und VBIMV1926 in Kraft. Sie endet mit Abschluss des in § 1 genannten Projektes.

§6

Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der Zustimmung des anderen Vertragspartners.
3. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl wirksam. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Mainz
(Beigeordnete Frau Janina Steinkrüger)

Unterschrift Wiesbaden
(Stadtrat Herr Andreas Kowol)